

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Agrarpolitik 2030 (AP30+)

Eröffnung	02.09.2026
Eingabefrist	08.12.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/71/cons_1
Kontaktperson	BLW Vernehmlassungen (vernehmlassung@blw.admin.ch) , Miriam Leimgruber (miriam.leimgruber@blw.admin.ch) , Lukas Barth (lukas.barth@blw.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Zuständige Stelle	--
Adresse	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Vorname	Thomas
Nachname	Egger
Telefonnummer für Rückfragen	--
Einreichungsdatum	02.10.2026

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
	Grundsätzliche Würdigung Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) begrüsst die Kontinuität bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik und die Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen der Berggebiete. Die Agrarpolitik 2030 (AP30+) stellt zu Recht eine Evolution und keine Revolution dar. Dies bekräftigt, dass der eingeschlagene Weg hin zu einer resilienten und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft mit regionalen Unterschieden der Richtige ist. Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten somit Sicherheit in der Planung und Weiterentwicklung ihrer Betriebe. Der gewählte 8-Jahresturnus unterstützt zudem die Rechtssicherheit und soll in Zukunft beibehalten und auch auf Verordnungsstufe übernommen werden. Die SAB begrüsst auch den frühzeitigen Einbezug der betroffenen Akteure. Verschiedene Anliegen der Berglandwirtschaft wurden aufgenommen, darunter Anpassungen bei Ausbildungsanforderungen, SAK-Limiten und Strukturverbesserungen sowie höhere Zulagen für verkäste Milch und silofreie Fütterung und ein höherer Steillagenbeitrag. Diese Verbesserungen reichen jedoch nicht aus, um die zentralen Herausforderungen der Berg- und Alpwirtschaft zu bewältigen. Zahlungsrahmen und Finanzierung sichern Mit Besorgnis stellt die SAB fest, dass der Zahlungsrahmen 2030–2033 gegenüber der vorhergehenden Periode um 381 Millionen Franken reduziert werden soll. Dies widerspricht den Zielen und zusätzlichen Aufgaben der AP2030+. Zusätzliche Mittel sind notwendig, um die Einkommen in der Berglandwirtschaft zu verbessern, die Strategie Strukturverbesserungen 2030+ umzusetzen, die Klimaanpassung voranzutreiben sowie Innovationen und regionale Ernährungsketten zu fördern. Störend ist, dass Finanzplanwerte statt bewilligter beziehungsweise tatsächlich eingesetzter Mittel als Vergleichsbasis dienen. Für eine transparente Beurteilung sind die bisherigen Zahlungsrahmen, bewilligten Kredite und effektiven Ausgaben den neuen Mitteln gegenüberzustellen. Die Finanzierung neuer Aufgaben durch tiefere Direktzahlungen ist für die SAB ein No-Go. Direktzahlungen entschädigen gemeinwirtschaftliche Leistungen und gleichen im Berggebiet erschwerte Produktionsbedingungen teilweise aus. Sie dürfen nicht als Gegenfinanzierung neuer Aufgaben dienen. Auch die ab 2030 vorgesehenen Einsparungen von 5,9 Millionen Franken im Bereich Viehwirtschaft lehnt die SAB ab. Die tierische Produktion ist eine zentrale Grundlage der Berg- und Alpwirtschaft. Sie ermöglicht die Nutzung des Dauergrünlands, sichert die dezentrale Bewirtschaftung und trägt zur Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln bei. Einkommenssituation im Berggebiet verbessern Das Berggebiet weist deutlich tiefere Einkommen und schwierigere Produktionsbedingungen auf als das Talgebiet. Die im September 2026 veröffentlichte Studie von Prof. Mathias Binswanger (FHNW) bestätigt wiederum diese strukturelle Benachteiligung. Die im Berggebiet vorherrschende graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion gehört zu den wirtschaftlich schwächsten Produktionszweigen. Auf vielen Betrieben lässt sich damit trotz höherer Direktzahlungen kein angemessenes Einkommen erzielen. Auch die prognostizierte Einkommenssteigerung im Berggebiet um 10 bis 18 Prozent bis 2033 genügt nicht. Werden für Tal-, Hügel- und Bergregion vergleichbare prozentuale Zunahmen erwartet, bleibt die Einkommenslücke bestehen. Aufgrund des tieferen Ausgangsniveaus kann die absolute Differenz sogar wachsen. Die SAB lehnt deshalb Kürzungen oder Umschichtungen der Direktzahlungen ab. Die AP2030+ muss den Arbeitsverdienst im Berggebiet messbar erhöhen und die Einkommensdifferenz gegenüber der übrigen Bevölkerung verkleinern. Dafür braucht es verbindliche Ziele, wirksame Massnahmen und eine regelmässige Wirkungskontrolle. Planbares Direktzahlungssystem beibehalten Die SAB lehnt den Wechsel zu einem ergebnisorientierten

Begründung

Direktzahlungssystem ab. Direktzahlungen sind für Bergbetriebe ein planbarer, an konkrete Leistungen gebundener Einkommensbestandteil. Werden Beiträge von Ergebnissen abhängig gemacht, die wesentlich durch Standort, Höhenlage, Witterung, Boden und Klimawandel beeinflusst werden, tragen die Betriebe das Risiko, ohne die Zielerreichung vollständig steuern zu können. Zudem drohen komplexe Indikatoren, zusätzliche Kontrollen, höhere Beratungskosten und Rechtsunsicherheit. Ein massnahmenorientiertes System mit klaren, kontrollierbaren und standortangepassten Vorgaben bietet mehr Planungs- und Rechtssicherheit. Eine Weiterentwicklung ist nur unter massgeblicher Beteiligung der Landwirtschaft und ohne zusätzliche finanzielle oder administrative Risiken vertretbar.

Strukturverbesserungen und Klimaanpassung stärken
Die zusätzlichen 7,6 Millionen Franken pro Jahr für Strukturverbesserungen sind angesichts des Investitionsbedarfs ungenügend. Die lang anhaltende Trockenheit im Sommer 2026 hat den dringenden Anpassungsbedarf der Berg- und Alpwirtschaft erneut gezeigt.
Für Wasserspeicher, Fassungen, Leitungsnetze und gemeinschaftliche Verteilanlagen braucht es deutlich höhere, zweckgebundene Mittel. Die Beitragssätze müssen auch kleineren Betrieben, Alpgenossenschaften und finanzschwachen Trägerschaften Investitionen ermöglichen.
Die Wiederalimentierung des Fonds de Roulement wird begrüsst. Rückzahlbare Investitionskredite ersetzen jedoch keine Beiträge. Für existenzielle Klimaanpassungsmassnahmen und gemeinschaftliche Infrastrukturen im Berggebiet sind ausreichend hohe A-fonds-perdu-Beiträge erforderlich.

Kleinwiederkäuer, graslandbasierte Produktion und Alpwirtschaft stärken
Die SAB bedauert, dass die AP2030+ kaum zusätzliche Unterstützung für Kleinwiederkäuer, graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion und die Alpwirtschaft vorsieht. Schafe und Ziegen nutzen Grenzertragsflächen. Zusammen mit der Alpwirtschaft tragen sie wesentlich zur Offenhaltung der Kulturlandschaft, zur Biodiversität und zur Attraktivität der Bergregionen bei. Grossraubtiere, Herdenschutz, hohe personelle Belastungen und der Klimawandel setzen diese Produktionszweige zunehmend unter Druck. Die SAB fordert deshalb, den Zusatzbeitrag für die Milchproduktion im Sömmerungsgebiet und die Schaf- und Ziegenhaltung gezielt zu fördern. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll, wie an der Tagung zum UNO-Jahr der Weiden und Hirten vom 25. September 2026 in Naters übereinstimmend diskutiert wurde, ebenfalls verstärkt gefördert werden. Zudem müssen die Strukturhilfen für Alpgebäude, Wasserversorgung, Erschliessung und weitere Infrastrukturen erhöhen werden.

Gesamtes Ernährungssystem einbeziehen
Die SAB begrüsst den Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette. Die vorgesehenen Zielvereinbarungen sind jedoch freiwillig und drohen deshalb wenig Wirkung zu entfalten.
Zudem fehlen Gemeinschaftsgastronomie und Tourismus. Gerade im Berggebiet sind Landwirtschaft, Gastronomie und Tourismus eng verbunden. Regionale Verarbeitung, Direktvermarktung, Agrotourismus und Kooperationen mit Hotellerie und Gastronomie sind gezielt zu fördern. Bund, Kantone und öffentlich mitfinanzierte Einrichtungen sollen ihre Beschaffung stärker auf schweizerische, regionale, saisonale und nachhaltig produzierte Lebensmittel ausrichten.

Verwaltungskosten kritisch prüfen
Die vorgeschlagene Erhöhung des Funktionsaufwands des Bundesamtes für Landwirtschaft um 67,7 Millionen Franken muss hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Umfangs kritisch hinterfragt werden. Ein höherer Verwaltungsaufwand darf nicht zulasten der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel gehen. Soweit die Erhöhung nachweislich notwendig ist, muss der landwirtschaftliche Zahlungsrahmen entsprechend aufgestockt werden.

Versorgungssicherheit gewährleisten
Gemäss Wirkungsabschätzung sinkt der Bruttoselbstversorgungsgrad um einen Prozentpunkt. Damit verfehlt die AP2030+ ein zentrales Ziel. Eine Vorlage, die den Zahlungsrahmen und produktionsbezogene Mittel kürzt und zugleich die Selbstversorgung schwächt, setzt falsche Prioritäten. Der Selbstversorgungsgrad ist mit geeigneten Massnahmen zu erhöhen.

Zentrale Forderungen der SAB
Die SAB fordert:

	•die Kürzung des Zahlungsrahmens 2030–2033 um 381 Millionen Franken vollständig rückgängig zu machen und den Rahmen angesichts der Teuerung und neuer Aufgaben real zu erhöhen; •die Direktzahlungen nicht zu reduzieren sondern vielmehr zu erhöhen; •neue Massnahmen und den höheren Funktionsaufwand des BLW mit zusätzlichen Mitteln zu finanzieren; •den Arbeitsverdienst im Berggebiet messbar zu steigern und die Einkommensdifferenz gegenüber der übrigen Bevölkerung zu verkleinern; •deutlich höhere, zweckgebundene Mittel für Strukturverbesserungen, Wasserversorgung und Klimaanpassung bereitzustellen; •die Kleinwiederkäuerhaltung, graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion und Alpwirtschaft gezielt zu stärken; •Innovationen, regionale Verarbeitung und Ernährungsketten langfristig zu fördern sowie Gemeinschaftsgastronomie und Tourismus einzubeziehen. Zielvereinbarungen sollen dabei verpflichtend sein; •den Selbstversorgungsgrad zu erhöhen. Schlussfolgerung Die SAB unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung der Agrarpolitik und die Berücksichtigung der Berggebiete. Eine AP2030, die zusätzliche Leistungen verlangt, gleichzeitig aber die Mittel reduziert und zentrale Einkommens- und Versorgungsziele verfehlt, muss deshalb in den genannten Punkten substantiell nachgebessert werden.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6c Zusammenarbeit mit Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt die Einführung von Artikel 6c. Mit der AP2030 soll neu die gesamte Ernährungskette von den Produzenten bis zu den Konsumenten gestärkt werden. Dazu werden u.a. mit dem Detailhandel Vereinbarungen abgeschlossen. Diese Zielvereinbarungen sind aber freiwillig. Das Risiko ist somit gross, dass sie nur wenig Wirkung erzielen. Dabei kommt gerade dem Detailhandel eine zentrale Rolle als Schnittstelle zwischen Produzenten und Kunden zu. Die SAB fordert, dass eine Verbindlichkeit geschaffen wird, um auch die nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette in die Pflicht zu nehmen einen Beitrag für ein nachhaltiges Ernährungssystem zu leisten.
Anhang	

Titel	Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1ter
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Selbsthilfemassnahmen 1 Die Selbsthilfemassnahmen haben zum Ziel, die Qualität der Produkte und den Absatz zu fördern sowie das Angebot an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Sie sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen (Produzentenorganisationen) oder der entsprechenden Branchen (Branchenorganisationen). 1ter Die Regelungen im Standardvertrag dürfen den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen. Die Preis- und Mengenfestlegung bleibt in jedem Fall in der Kompetenz der Vertragspartner. Für Streitigkeiten aus dem Standardvertrag und den einzelnen Verträgen sind die Zivilgerichte zuständig. 3 Zur Stärkung ihrer Position in der Wertschöpfungs-kette können Produzentenorganisationen eigenverantwortlich Massnahmen ergreifen, die der Marktkoordination, der Bündelung des Angebots sowie der Sicherung eines nachhaltigen Einkommens ihrer Mitglieder dienen. Dazu zählen insbesondere: a. die Bündelung des Angebots und die Erhöhung der Verhandlungsstärke ggü. Handel und Verarbeitungsindustrie. b. die Festlegung gemeinsamer Standards für nachhaltige Produktion und Vermarktung. c. Investitionen in Infrastrukturen oder Dienstleistungen zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit. d. die Förderung von Innovationen und Marktzugangsstrategien. e. die Verbesserung der Markttransparenz durch Erhebung von Daten. 4 Die Kantone und der Bund unterstützen diese Massnahmen durch gezielte Förderprogramme sowie Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die eine effektive Umsetzung sicherstellen. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die vorgeschlagenen Änderungen stärken insgesamt die Position der landwirtschaftlichen Produzenten, insbesondere durch mehr Markttransparenz, eine bessere Organisation der Branche und erleichterte Selbsthilfemassnahmen. Dadurch können Preisverhandlungen auf einer fundierteren Grundlage geführt und die Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungskette verbessert werden.
Anhang	

Titel	Art. 8a Abs. 1 und 2bis
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Branchen- und Produzentenorganisationen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, welche die Lieferanten und die Abnehmer ausgehandelt haben. 2bis Die Branchen- und Produzentenorganisationen müssen die Herleitung der Richtpreise und die ausgehandelten Richtpreise einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle melden. Diese veröffentlicht die Informationen. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die SAB lehnt die Veröffentlichung der detaillierten Herleitung von Verhandlungsergebnissen gemäss Abs. 2bis ab und ist ersatzlos zu streichen. Eine solche Offenlegung birgt erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den beteiligten Organisationen, Produzentinnen und Produzenten sowie den Marktpartnern. Die betroffenen Gruppen sind durch ihre legitimierten Organisationen bereits angemessen in die Verhandlungen mit Lieferanten und Abnehmern eingebunden. Eine zusätzliche Offenlegung würde die Kompetenzen und Verhandlungsmandate dieser Organisationen untergraben. Gleichzeitig könnten vertrauliche Kalkulationsgrundlagen und Verhandlungspositionen offengelegt und damit die Position der Produzentenseite bei künftigen Verhandlungen geschwächt werden. Dem berechtigten Transparenzbedürfnis kann mit der Veröffentlichung der allgemeinen Methodik und des abschliessenden Ergebnisses ausreichend Rechnung getragen werden. Auf die Offenlegung der detaillierten Herleitung und interner Verhandlungsgrundlagen ist deshalb zu verzichten.
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 2bis
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt die Anpassung, da die Absatzförderung so gestärkt wird.
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1bis
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Gesetzesergänzung wird explizit begrüsst und unterstützt. Städte und Gemeinden nehmen eine wichtige Rolle bei der Stärkung regionaler Ernährungssysteme ein. Sie können die Bevölkerung für den Konsum einheimischer und regionaler Lebensmittel sensibilisieren und zugleich mit ihrer eigenen Beschaffungspolitik konkrete Wirkung erzielen. Insbesondere in Schulen, Spitälern, Altersheimen und weiteren öffentlich mitfinanzierten Einrichtungen sollen regionale, saisonale und nachhaltig produzierte Lebensmittel stärker berücksichtigt werden. Dies entspricht dem Ansatz, die gesamte Ernährungskette von der Produktion bis zum Konsum einzubeziehen.
Anhang	

Titel	Art. 27
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB stimmt der Änderung von Artikel 27 zu. Die Marktbeobachtung entlang der gesamten Wertschöpfungskette erhöht die Transparenz über Preise, preisbildende Faktoren und Margen. Damit erhalten insbesondere die Konsumentinnen und Konsumenten eine bessere Grundlage für bewusste Kaufentscheidungen. Gleichzeitig bleibt der Schutz vertraulicher Unternehmensdaten gewährleistet.
Anhang	

Titel	Art. 37 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 5
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Zulage beträgt mindestens 20 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die Höhe der Zulage ist zu erhöhen und wie bisher im Gesetz festzulegen. Ansonsten werden dem Parlament die Entscheidungs- und Mitspracherechte entzogen. Dies entspricht nicht unserem basisdemokratischen Verständnis.
Anhang	

Titel	Art. 38a Referenzpreis für verkäste Milch
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1-1 Das BLW legt monatlich einen Referenzpreis für Milch nach Artikel 38 fest. <u>Dabei orientiert es sich der Referenzpreis ist so festzulegen, dass die bestehende Preisrelation zum Preisniveau in der Europäischen Union angemessen berücksichtigt wird.</u> 2 Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die den Produzenten und Produzentinnen für die Milch nach Artikel 38 weniger als den Referenzpreis bezahlen, müssen dies dem BLW melden und eine Abgabe entrichten. 3 Der Bundesrat setzt die Abgabe so fest, dass sie maximal der Höhe der Zulage nach Artikel 38 entspricht. 4 Die Abgabe wird für den gesamten Zeitraum erhoben, in dem der bezahlte Preis unter dem Referenzpreis lag. 5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens und die Kontrollen. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die SAB unterstützt den neuen Art. 38a. Es gilt hier die Motion 21.4124 (Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden) umzusetzen. Die Zulage für verkäste Milch bezweckt, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Käseproduktion zu stärken und den Produzentinnen und Produzenten einen angemessenen Milchpreis zu ermöglichen. Sie muss deshalb vollständig bei den MilchproduzentInnen ankommen und darf nicht durch entsprechend tiefere Abnahmepreise abgeschöpft werden. Der monatliche Referenzpreis, die Meldepflicht sowie die vorgesehene Abgabe bei dessen Unterschreitung schaffen die notwendige Transparenz und Verbindlichkeit. Damit wird verhindert, dass Milchverwerter von der Zulage profitieren, ohne diese über den Milchpreis an die Produzentinnen und Produzenten weiterzugeben. Die Regelung stärkt insbesondere die Milchproduktion im Berggebiet, wo die Produktions- und Transportkosten deutlich höher sind. Die Berücksichtigung der Preisrelation zur Europäischen Union darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass sich das Schweizer Milchpreisniveau dem tieferen europäischen Niveau angleicht. Die Schweizer Landwirtschaft produziert unter höheren Kosten sowie strengeren Anforderungen an Tierwohl, Umwelt und Qualität. Der EU-Milchpreis darf deshalb lediglich als Vergleichsgrösse und nicht als preisbestimmender Anker dienen. Der Referenzpreis muss sich in erster Linie an den schweizerischen Produktionsbedingungen und dem Ziel eines angemessenen Produzenteneinkommens orientieren.
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 3
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 <u>Die Zulage wird auf mindestens 5 Rappen festgesetzt.</u> Der Bundesrat legt <u>kann</u> die Höhe der Zulage fest. Er kann sie unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Belassen des bisherigen Artikels. Die Höhe der Zulage ist zu erhöhen und wie bisher im Gesetz festzulegen. Ansonsten werden dem Parlament die Entscheidungs- und Mitspracherechte entzogen. Dies entspricht nicht unserem basisdemokratischen Verständnis.
Anhang	

Titel	Art. 47 Abs. 2bis
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Abs. 2 Bst. b und c
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 70 Abs. 1 und 2 Bst. f
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 70a Abs. 1 Bst. c–e und h, 1bis, 2 Bst. d und 3 Bst. c–f
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag

- 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:
- c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, ~~der Natur- und Heimatschutz-~~ und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;
 - d. aufgehoben
 - e. auf dem bewirtschafteten Betrieb folgendes Mindestarbeitsaufkommen erreicht wird:
 - 1. im Talgebiet: 0,5 Standardarbeitskräfte,
 - 2. im Berggebiet: 0,2 Standardarbeitskräfte;
 - h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine der folgenden Ausbildungen verfügt:
 - 1. berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG),
 - 2. Bäuerin oder bäuerlicher Haushaltsleiter mit einem Fachausweis nach Artikel 43 BBG,
 - 3.
- berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb;
4. höhere Ausbildung in den Berufen nach Ziffer 1 oder 2.
- 1bis Nicht als bäuerlich nach Absatz 1 Buchstabe a gelten namentlich Betriebe:
- a. die von Gemeinden, von Kantonen oder vom Bund bewirtschaftet werden;
 - b. die von juristischen Personen bewirtschaftet werden, deren Aktien, deren Stammanteile oder Grundkapital und deren Stimmrechte ganz oder teilweise im Eigentum anderer juristischer Personen sind;
 - c. die die Höchstbestände nach Artikel 46 überschreiten.
- 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:
- d. aufgehoben
- 3 Der Bundesrat:
- c. aufgehoben
 - d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen:
 - 1. für Betriebe im Berggebiet,
 - 2. für den Fall des Todes eines Bewirtschafters oder einer Bewirtschafterin
3. für die Übernahme des Betriebs durch den Ehepartner oder Ehepartnerin bei Erreichen der Altersgrenze der bisherigen Bewirtschafterin oder des bisherigen Bewirtschafters;
- e. sieht vor, dass die Summe der Direktzahlungen pro Betrieb, ohne die Beiträge nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 76, ab einer bestimmten Höhe schrittweise reduziert wird
- f. aufgehoben
- ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt

Begründung	Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich, dass die Besonderheiten im Berggebiet angemessen berücksichtigt werden. Die Beibehalten des Mindestarbeitsaufkommen von 0.2 SAK im Berggebiet ist entscheidend, da 32% der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet im Nebenerwerb geführt werden und so die der Landwirtschaft zukommenden Aufgaben wie Produktion, Offenhaltung, Biodiversität und dezentrale Besiedelung im Berggebiet erfüllt werden können. Weiter wird begrüsst, dass die Ausbildungsbedingungen im Berggebiet angemessen berücksichtigt werden und Ausnahmen für Betriebe im Berggebiet mit weniger als 0.8 SAK ohne landwirtschaftliches EFZ aber mit einem abgeschlossenen Direktzahlungskurs ermöglicht werden. Die SAB fordert aber in Art. 70a die Präzisierungen, dass die EBA-Ausbildung sowie drei Jahre berufspraktische Erfahrung auf einem DZ-berechtigten Betriebe ebenfalls zu Direktzahlungen berechtigen. Die Vorschriften für die Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz dürfen auf gar keinen Fall allgemein für die landwirtschaftliche Produktion angewendet werden. Dies würde eine extreme Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Produktion bedeuten ist nimmer zielführend. Deshalb muss die bisherige Formulierung in Abs. 1 Bst. c unverändert bleiben. Die SAB unterstützt die Streichung der Vorschriften für die Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung innerhalb des ÖLN in Abs. 2. Zu Abs. 3 lit. d, Ziffer 3 Gemäss dem erläuternden Bericht soll die heutige Möglichkeit aufgehoben werden, wonach die Ehefrau oder der Ehemann bei der Pensionierung der bisherigen Betriebsleitung den Betrieb auch ohne anerkannte landwirtschaftliche Ausbildung übernehmen kann. Künftig müssten noch nicht pensionierte Ehepartnerinnen und Ehepartner eine anerkannte Ausbildung nachweisen. Andernfalls müsste der Betrieb einer Drittperson übertragen werden, während das Ehepaar bis zum Erreichen des Referenzalters der zweiten Person mit nur einer Altersrente auskommen müsste. Es ist unrealistisch anzunehmen, dass eine Person, die während vieler Jahre auf dem Betrieb und für die Familie gearbeitet hat, für die verbleibenden Jahre bis zur eigenen Pensionierung ausserhalb der Landwirtschaft eine neue Beschäftigung findet. Die SAB lehnt deshalb die Aufhebung dieser Übernahmemöglichkeit ab. Die bestehende Regelung ist sozialpolitisch wichtig und von vornherein zeitlich begrenzt. Sie anerkennt die oft lebenslange Mitarbeit und das Engagement der Ehepartnerinnen und Ehepartner auf Familienbetrieben. Gleichzeitig mildert sie die Folgen der Pensionierung eines Partners für die andere Person, insbesondere hinsichtlich Einkommen, Wohnort und Fortführung der beruflichen Tätigkeit. Die Aufhebung dieser sozialen Regelung hätte nachteilige Folgen für die bäuerlichen Familienbetriebe. Die geltende Regelung nach Artikel 4 Absatz 4 der Direktzahlungsverordnung ist deshalb aus sozialen Gründen beizubehalten und in Artikel 70a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 3 aufzunehmen.
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. a
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Aufgehoben <u>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die bisherigen Offenhaltungsbeiträge müssen erhalten bleiben, da die flächendeckende Offenhaltung der Kulturlandschaft gerade im Berggebiet eine zentrale Aufgabe der Landwirtschaft gemäss Art. 104/104a BV darstellt. Die Akzentuierung der Leistung in Steillagen mit einer Erhöhung des Agrarbudget um 5 Millionen Franken nach Motion 24.3973 Z'graggen ist eine zusätzliche Abgeltung und darf nicht als Kompensation von allfälligen Minderbeiträgen in den Kulturlandschaftsbeiträgen verwendet werden. Die SAB schlägt vor, den Zusatzbeitrag für gemolkene Kühe, Ziegen und Schafe im Sömmerungsgebiet auf 200 Franken je Normalstoss zu erhöhen. Milchviehalpen tragen deutlich höhere Kosten für Infrastruktur, Personal und Transporte. Bei anstehenden Investitionen führt dies zunehmend zu Entscheiden zulasten der Milchproduktion. Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Die Milch- und Käseproduktion auf den Alpen schafft eine hohe regionale Wertschöpfung, verbessert die Arbeitsverdienste im Berggebiet und bringt mit dem Alpkäse ein identitätsstiftendes Produkt mit grossem Vermarktungspotenzial hervor. Um die Bestossung der Alpen zu unterstützen und eine optimale Bewirtschaftung der Alpweiden zu garantieren, schlägt die SAB zudem vor den Alpungsbeitrag zu erhöhen. Die zusätzlichen Mittel sind durch eine entsprechende Aufstockung des Agrarbudgets bereitzustellen.
Anhang	

Titel	Art. 72 Abs. 1 Bst. d und 4
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: d.einen Zusatzbeitrag zum Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität. 4 Der Zusatzbeitrag bemisst sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71, 72 Absatz 1 Buchstaben a - c, 73, 75, 76, 77a und 77b, den Beitrag für die In situ Erhaltung nach Artikel 147a Absatz 1 sowie die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmittel soll und muss vermehrt unterstützt werden. Dies darf aber nicht auf Kosten respektive Reduktionen von anderen Beitragspositionen wie dem Offenhaltungsbeitrag vom 140 Millionen Franken pro Jahr geschehen. Deshalb wird die Beibehaltung des Offenhaltungsbeitrag gefordert und ist die Aufstockung des Agrarbudgets zwingend notwendig. Zumal dieses in den letzten Jahren auf relativ konstantem Niveau bewegt hat.
Anhang	

Titel	Art. 73 Abs. 2
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die geplanten Einsparungen im Bereich Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet von 10 Mio pro Jahr sind nicht akzeptabel. Die Leistungen der Berg- und somit zugleich auch der Alplandwirtschaft sind im Kontext von klimatologischen Veränderung zentral für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität.
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen gefördert werden. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Produktionsformen die Beiträge aufgrund des Ergebnisses ausgerichtet werden, und die entsprechenden Indikatoren festlegen. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die SAB lehnt die im zweiten Satz vorgesehene gesetzliche Grundlage für ergebnisorientierte Produktionssystembeiträge in dieser offenen Form ab. Gemäss erläuterndem Bericht sollen Beiträge künftig nicht mehr aufgrund der umgesetzten Massnahmen, sondern anhand gemessener Ergebnisse und noch festzulegender Indikatoren ausgerichtet werden. Die angestrebten grösseren Handlungsspielräume und administrativen Vereinfachungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Indikatoren und Messverfahren ist jedoch noch nicht nachgewiesen. Die Ergebnisse werden wesentlich durch Höhenlage, Klima, Witterung, Bodenverhältnisse und das standörtliche Produktionspotenzial beeinflusst. Diese Faktoren liegen nur teilweise im Einflussbereich der Bewirtschaftenden. Dadurch droht insbesondere für Betriebe im Berggebiet eine Benachteiligung. Zudem können die Erfassung, Berechnung und Kontrolle der Indikatoren neue technische und administrative Abhängigkeiten sowie Rechtsunsicherheiten schaffen. Ergebnisorientierte Beiträge dürfen deshalb erst eingeführt werden, wenn ihre Praxistauglichkeit nachgewiesen ist, die Standortunterschiede vollständig berücksichtigt werden und für die Betriebe weder finanzielle Nachteile noch zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen. Die SAB fordert eine stärkere Förderung der Kleinwiederkäuerhaltung. Schafe und Ziegen leisten insbesondere im Berggebiet einen wichtigen Beitrag zur Nutzung von Grenzertragsflächen, zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, zur Biodiversität sowie zur Attraktivität der Bergregionen. Gleichzeitig geraten diese Produktionszweige durch Grossraubtiere, steigende Anforderungen an den Herdenschutz, hohe personelle Belastungen und die Folgen des Klimawandels zunehmend unter Druck. Die Tierwohlbeiträge für Kleinwiederkäuer sind deshalb jenen für Rinder gleichzustellen. Auch ist die Beitragshöhe für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) zu differenzieren. Diese Produktionsformen sind im Berggebiet aufgrund der natürlichen Voraussetzungen zentral, zugleich aber mit hohen Bewirtschaftungskosten, erschwerten Produktionsbedingungen und tiefen Einkommen verbunden. Höhere GMF-Beiträge im Berggebiet sind deshalb notwendig, um diese Nachteile angemessen abzugelten und die wirtschaftliche Zukunft der Betriebe zu sichern.
Anhang	

Titel	Art. 77
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 87a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d Ziff. 1a
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt die Gemeinschaftlichkeit ausdrücklich. Der gemeinschaftliche Erwerb und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und Fahrzeuge ermöglicht eine bessere Auslastung, schafft Skaleneffekte und reduziert die Investitions- und Betriebskosten der einzelnen Betriebe. Dies ist insbesondere im Berggebiet mit seinen kleineren Betriebsstrukturen und erschwerten Produktionsbedingungen von grosser Bedeutung. Gleichzeitig erleichtert die Unterstützung den Zugang zu modernen, besonders umweltfreundlichen Technologien, deren Anschaffung für einen einzelnen Betrieb häufig wirtschaftlich nicht tragbar wäre.
Anhang	

Titel	Art. 88 Abs. 2 Bst. a und c
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 89 Abs. 1 Bst. a und f
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1-Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert ein Arbeitsaufkommen von mindestens 1,5 Standardarbeitskräften in der Talzone und mindestens 1,0 Standardarbeitskräften im Berg- und Hügелgebiet. f. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verfügt über eine Ausbildung, die die Anforderungen nach Artikel 70a Absätze 1 Buchstabe h und 3 Buchstabe bbis erfüllt. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Wir begrüssen und unterstützen ausdrücklich, dass die Besonderheiten im Berggebiet angemessen berücksichtigt werden. Die Beibehaltung der Limite von 1.0 SAK für die Unterstützung bei Strukturverbesserungsmassnahmen im Berggebiet ist entscheidend. Diese Kontinuität fördert die Weiterentwicklung der Landwirtschaft und den Erhalt der Besiedelung im Berggebiet. Die SAB fordert, dass die Besitzstandswahrung für bereits anerkannte Betriebe gewährleistet bleibt. Änderungen der Anerkennungs- oder Ausbildungsanforderungen dürfen nicht dazu führen, dass diese Betriebe ihre Anerkennung oder den Anspruch auf Unterstützungsbeiträge verlieren. Bestehende Rechte und Investitionen sind durch eine klare Übergangsregelung zu schützen. Abs. 1 lit. f wird somit abgelehnt.
Anhang	

Titel	Art. 96 Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt die Anpassungen.
Anhang	

Titel	Art. 122 Nachhaltigkeitsförderung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen den Ansatz, dass die Unterstützung subsidiär zur Branche erfolgen soll und muss.
Anhang	

Titel	Art. 136 Abs. 4bis
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 136 Abs. 4bis ist zu streichen. Die agrarpolitischen Instrumente sollen so gestaltet sein, dass sie einfach und anwenderfreundlich sind und die Landwirte ohne zusätzliche Beratung anwenden können. Die Gelder aus landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen sollen den Betrieben direkt zugutekommen.
Anhang	

Titel	Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Bedingungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die heutige Praxis wird gesetzlich verankert.
Anhang	

Titel	Art. 149 Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 153 Bst. d
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 153a Abs. 4
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 156 Abs. 1
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 165a Abs. 1 und 2 Einleitungssatz
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 165g Abs. 1 Bst a, b und f sowie Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 165gbis Abs. 1 zweiter Satz, 1bis und 1ter
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt die Ergänzungen, damit die Markttransparenz verbessert wird.
Anhang	

Titel	Art. 169 Abs. 1 Einleitungssatz und 1bis
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 170 Abs. 2bis
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Kohärent zu den Anmerkungen Art. 70 Abs. 1 Bst. c
Anhang	

Titel	Art. 178 Abs. 5
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Anpassung stimmt die SAB zu.
Anhang	

Titel	Art. 187f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wahrung der erlangten Direktzahlungsrechten wird begrüsst.
Anhang	

Titel	II
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45a Rückforderung überhöhter Pachtzinse
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Anpassung stimmt die SAB zu.
Anhang	

Titel	Art. 60c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Anpassung stimmt die SAB zu.
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1 Bst. d
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgeschlagene Änderung im Rahmen der AP30+ ist zu streichen. Das landwirtschaftliche Klimaziel ist im Rahmen der Klimapolitik nach 2030 zu regeln. Die vorgeschlagenen Ziele gehen über die technisch umsetzbaren Möglichkeiten hinaus
Anhang	

Titel	3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB stimmt dem neuen Artikel zu.
Anhang	

Titel	Art. 13a Kennzeichnungspflicht von mit schmerzverursachenden Herstellungsmethoden ohne Schmerzausschaltung produzierten Lebensmittel tierischer Herkunft
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Bundesgesetz über die Plattform für den Datenaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft (PLEG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die SAB unterstützt das neue Bundesgesetz über die Plattform für den Datenaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft, stellt jedoch in Bezug auf Datenhoheit folgende Forderungen: - Das Once-Only Prinzip muss für die LandwirtInnen sichergestellt werden. Dies soll technisch so umgesetzt werden, dass wirklich nur einmal die Daten erfasst werden müssen und anschliessend die Datenfreigabe erfolgen kann. Nur so können die administrativen Lasten für die Betriebe effektiv reduziert und ein Anreiz zur Nutzung der digitalen Plattform gesetzt werden. - Die Datenhoheit über die eigenen Daten liegt weiterhin bei den LandwirtInnen. Dabei ist zwischen einer freiwilligen Datenfreigabe (ohne gesetzliche Grundlage) und einer verpflichtenden Datenfreigabe (mit gesetzlicher Grundlage) zu unterscheiden. - Daten, die für den Vollzug gesetzlicher Aufgaben erforderlich sind, wie beispielsweise Angaben zu Tierbestand, Flächen usw. für die Direktzahlungen, müssen den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Eine Verweigerung der Datenfreigabe ist in diesen Fällen nicht möglich. Dies entspricht der heutigen Rechtslage; der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Daten künftig digital ausgetauscht und eingesehen werden können. - Anders verhält es sich bei privatrechtlichem oder freiwilligem Datenaustausch zwischen einzelnen Akteuren. Hier können Landwirtinnen und Landwirte der Datenfreigabe zustimmen oder sie ablehnen. Wird die Freigabe verweigert, müssen die entsprechenden Daten weiterhin mehrfach erfasst werden, wodurch die angestrebte administrative Vereinfachung nicht erreicht wird. - Die technische Ausgestaltung der Freigabe ist zu klären. Es ist vorgesehen, dass für sämtliche Datenbezüge eine Anfrage an die Landwirtin und Landwirt erfolgt. Landwirtinnen und Landwirte sollten wählen können, ob sie eine generelle Zustimmung für bestimmte Datenfreigaben erteilen, jede einzelne Anfrage separat bestätigen oder gesammelt in einem definierten Zeitraum (z. B. monatlich) bearbeiten möchten. - Die Datenhoheit gilt grundsätzlich, aber nicht uneingeschränkt. Gesetzlich vorgeschriebene Daten können – wie bereits heute – nicht zurückgehalten werden. Die eigentliche Veränderung besteht darin, dass diese Daten künftig digital statt über mehrere separate Erhebungen ausgetauscht werden. - Weiter ist zu beachten, dass nicht Daten erhoben werden müssen, nur weil es technisch möglich ist, sondern immer aufgrund gesetzlicher oder privatrechtlicher Vorgaben. Weitere Bemerkungen: - Das Gesetz bietet neu auch die Grundlage für den Datenaustausch zwischen und unter Privaten. Das ermöglicht es dem Bund, die Dateninfrastruktur als Dienstleistung auch für Dritte bereit zu stellen, was bezüglich Vernetzung ein klarer Fortschritt ist. Das Projekt hat auch innerhalb der Bundesverwaltung Pioniercharakter und wird von der SAB begrüsst. - Das Projekt darf nicht zu höheren Kosten für LandwirtInnen führen. Es ist zu verhindern, dass diese über Gebühren auf den Endnutzer abgewälzt werden. - Die Finanzierung erfolgt weiterhin durch Bund und Kantone.
Anhang	

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Erläuternder Bericht

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Vorschläge der WAK-N zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 22.477 (Pasquier-Eichenberger) Michaud Gigon zur Stellungnahme

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die SAB unterstützt die Massnahmen zur Umsetzung der Pa. Iv. 22.477
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8a Abs. 1 LwG
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt diesen Ergänzungen im Artikel.
Anhang	

Titel	Art. 8b (neu) LwG
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt diesen neuen Artikel.
Anhang	

Titel	Art. 8c (neu) LwG Preisunterbietung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAB unterstützt diesen neuen Artikel.
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 3 LwG
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wird von der SAB unterstützt.
Anhang	

Titel	Art. 27 Abs. 2 und 4bis (neu) LwG
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wird von der SAB unterstützt.
Anhang	